

ihnen verlangen werde. Dann beschworen sie einige Artikel, die ein Kardinal ihnen vorlas. Manche von diesen waren denen ähnlich, die im Falle von Viterbo gebraucht waren und in den vielen Rekonziliationen, die nach der Abreise Ludwigs aus Italien erfolgten, offenbar schematisch wiederkehren¹⁾. Andere bezogen sich speziell auf Mailand. Die Prokuratoren schwuren, sie wollten die Stadt vom Papst zu Lehen nehmen, genügend Truppen zu ihrer Verteidigung gegen Ludwig halten usw. Als diese Eide geleistet worden waren, absolvierte Johann XXII. die Visconti, indem er sich das Recht vorbehielt, Bußen aufzuerlegen und bestimmte, daß bei Strafe des Widerrufs alle Akte der Prokuratoren bis zum Tage Aller Heiligen von ihren Auftraggebern ratifiziert werden müßten²⁾. In der Tat ratifizierten die Visconti die Akte ihrer Prokuratoren am 26. November *prout in procuratorio . . . in consistorio et in capitulorum per ipsos iuratorum rotulo plenius continetur*³⁾.

Ein drittes Beispiel der Art, wie das Papsttum einem die Absolution begehrenden Pönitenten Bedingungen diktierte, kann in den Akten der Rekonziliation des Erzbischofs Baldewin von Trier gefunden werden. Im März 1341 hatte Baldewin nach einer langen Periode vorsichtiger Verbindung mit Ludwig dem Bayern wieder Beziehungen mit der Kurie aufgenommen. Bald nach dem Regierungsantritt Clemens' VI. versuchte er die Rekonziliation zu erlangen. Schon vor dem Oktober 1342 erhielt er von Avignon einen Entwurf der Vollmachten, die er seinen Prokuratoren geben sollte, um Lossprechung von dem Urteil zu erlangen, das ihn wegen seiner Parteinahme für Ludwig getroffen hatte⁴⁾. Aber seine Gesandten ermangelten formeller Urkunden, und der Papst weigerte sich zu handeln⁵⁾. Im November 1342 kamen sie aufs neue nach Avignon mit einem regelrechten Prokuratorium, in dem ihnen Vollmacht gegeben war, zu schwören, daß Baldewin Clemens und seinen Nachfolgern gehorsam sein wolle,

¹⁾ Die ersten sieben von den Prokuratoren der Visconti beschworenen Artikel können in Parallele gestellt werden mit den von Henricus Roberti für Viterbo geleisteten Eiden.

²⁾ Das Register des Guillelmus de Petrilla enthält das Protokoll dieses Konsistoriums, Erdmann S. 14 ff.

³⁾ Erdmann S. 22.

⁴⁾ H. V. Sauerland, Urk. und Reg. zur Gesch. der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv 3 (1905) Nr. 70a. Das Konzept wird dadurch gesichert, daß es den päpstlichen Registern für das sechste Jahr Benedikts XII. angeheftet ist.

⁵⁾ Clemens VI. an Baldewin, den 16. November 1342 (nur Konzept), Erdmann 41.